

Die Lesefassung berücksichtigt die:

- Hauptsatzung der Gemeinde Rastow vom 30.12.2004
- 1. Änderung vom 07.05.2007
- 2. Änderung vom 07.05.2007
- 3. Änderung vom 11.06.2010
- 4. Änderung vom 22.03.2012
- 5. Änderung vom 28.10.2012

## **Hauptsatzung der Gemeinde Rastow vom 30.12.2004**

### **§ 1**

#### **Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Rastow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Rastow führt das folgende Wappen:  
„Geteilt; oben in Rot ein silbernes Malteserkreuz; unten in Gold zwei aufgerichtete rote Hirschstangen mit abgewendeten Enden.“
- (3) Die Flagge der Gemeinde ist gleichmäßig längsgestreift von Gelb und Rot; in der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des gelben und des roten Streifens über greifend, das Gemeindegewappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift  
\* GEMEINDE RASTOW \* LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM .
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.

### **§ 2**

#### **Einwohnerfragestunde**

Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder in der Gemeinde ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertreter Sitzungen Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge oder Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Einwohnerfragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

### **§ 3**

#### **Eingaben**

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden (Eingaben) an die Gemeindevertretung zu wenden.

- (2) Eine Eingabe kann ohne weitere Sachbearbeitung zurückgewiesen werden, wenn
  - a) die Eingabe nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt,
  - b) sie sich gegen Verwaltungsentscheidungen richtet, gegen die ein Rechtsmittel im weiteren Sinne eingelegt werden kann oder
  - c) der Absender bereits eine Antwort erhalten hat und seine Eingabe keine neuen sachlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte enthält.
- (3) Über Eingaben entscheiden die Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen.
- (4) Jeder Gemeindevertreter ist verpflichtet, Eingaben anzunehmen und dem Bürgermeister oder einem seiner Stellvertreter zuzuleiten.

#### **§ 4**

#### **Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über Gemeindeangelegenheiten von allgemeiner Bedeutung. Sofern hierzu Veranstaltungen gemäß § 16 KV M-V durchgeführt werden, lädt er hierzu ein, setzt den Gesprächsgegenstand, Zeit und Ort der Veranstaltung fest und gibt dieses bekannt.  
Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung soll regelmäßig 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Bekanntmachungsfrist kann bei besonderer Eilbedürftigkeit bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Gemeindevertretung ist über das Ergebnis der Versammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

#### **§ 5**

#### **Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von Aufträgen.Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

## § 6 Ständige Ausschüsse

- (1) Als ständiger Ausschuss wird ein Hauptausschuss gebildet.  
Mitglieder des Hauptausschusses sind der Bürgermeister und vier weitere Gemeindevertreter.  
Es sind vier stellvertretende Mitglieder zu wählen.

Aufgaben: Vorbereitung der Gemeindevertretungssitzungen,  
Erarbeitung von Sitzungsvorlagen,  
Beratung des Bürgermeisters zu Entscheidungen,  
Aufgaben, die dem Finanzausschuss gemäß § 36 Abs.2 KV M-V obliegen.

- (2) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:
1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, ab der Wertgrenze von 1001 € bis 10.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen ab der Wertgrenze von 501 € bis 5.000 € pro Monat.
  2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben ab der Wertgrenze von 10% bis zur Wertgrenze von 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nur innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 30.000 € je Ausgabenfall. Gleiches gilt für außerplanmäßige Ausgaben.
  3. im Rahmen dessen Nr. 3 bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 1001,00 € bis 10.000,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.001 € bis 50.000 €, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb der Wertgrenzen von 50.001 € und 250.000 €.
  4. im Rahmen dessen Nr. 4 innerhalb der Wertgrenzen von 5.001 € und 50.000 €,
  5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen innerhalb der Wertgrenzen von 10.001 € bis 60.000 €.
  6. im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,- €.

- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zur Genehmigung der Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 22 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 BauGB).

- (4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamte des gehobenen und höheren Dienstes. Angestellte ab der Vergütungsgruppe VI b BAT werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.  
Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 4 zu unterrichten.

- (5) Als ständige beratende Ausschüsse werden gebildet:

1. Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung : 3 Gemeindevertreter  
Aufgaben : Der Rechnungsprüfungsausschuss begleitet die Haushaltsführung und prüft die Jahresrechnung.

2. Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt
  - Zusammensetzung : 4 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner
  - Aufgaben : Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, sowie Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege.  
Beratung des Bürgermeisters zu Entscheidungen
  
3. Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport
  - Zusammensetzung : 4 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner
  - Aufgaben : Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätte, Sozialwesen, Fremdenverkehr.  
Beratung des Bürgermeisters zu Entscheidungen

Es sind stellvertretende Mitglieder zu wählen.

- (6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der anderen Ausschüsse sind öffentlich.

## § 7

### Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,- € pro Monat,
  2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 100% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 500 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 1.000 € je Produktsachkonto.
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,- €
  4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- €
  5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 10.000,- €.
 

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 1.000,- € und nach der VOB bis zum Wert von 5.000,- €.
  
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs.1 zu unterrichten.
  
- (3) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,- € pro Monat können vom Bürgermeister allein durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wert grenze bei 5.000,- €.

- (4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.  
Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.
- (5) Der Bürgermeister ist zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB) für Vorhaben, welche für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind.

## § 8 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850 €.
- (2) Dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters, bei dessen Verhinderung dem 2. Stellvertreter, wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung in Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt.
- (3) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält als Ortsteilvorsteher einen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.  
Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsteilvertretungen eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 €.  
Die pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wird quartalsweise auf der Grundlage der Sitzungsniederschriften gezahlt.
- (5) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 € .
- (6) Entsprechend § 32 Abs. 1 d in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg/ Vorpommern vom 03.05.2002 sowie der Landesverordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Feuerwehren M-V vom 07.09.2000 werden monatliche Aufwandsentschädigungen an
- |                                     |                         |
|-------------------------------------|-------------------------|
| den Gemeindeführer in Höhe          | von 40,00 Euro,         |
| an dessen Stellvertreter in Höhe    | von 20,00 Euro,         |
| an die Ortswehrlührer in Höhe       | von 65,00 Euro,         |
| an deren Stellvertreter in Höhe     | von 20,00 Euro,         |
| an die Jugendfeuerwehrwarte in Höhe | von 40,00 Euro          |
| und die Gerätewarte in Höhe         | von 35,00 Euro gezahlt. |
- (7) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (8) Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird eine weitere sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
- (9) Empfängern von funktions- und sitzungsbezogener Aufwandsentschädigung werden auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung bzw. Betreuung anderweitig nicht gegeben ist.
- (10) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern der Ausschüsse ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt wird. Bereitet der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes im Einzelfall besondere Schwierigkeiten, dann ist dem Antragsteller auch der anhand anderer Belege (Steuerbescheide, Steuererklärungen, Jahresbilanz usw.) glaubhaft gemachte Verdienstausschlag bis zur Höhe der doppelten sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (11) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern der Ausschüsse ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz M-V zu gewähren. Für Fahrten im Amtsgebiet entstehende Kosten (Fahrkosten, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung), insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen, werden nach Maßgabe des Reisekostenrechts auch dann erstattet, wenn der Empfänger eine funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhält.

## **§ 9**

### **Ortsteile/Ortsteilvertretung**

- (1) Das Gemeindegebiet ist in folgende Ortsteile gegliedert :
- |           |                   |  |
|-----------|-------------------|--|
| Rastow    | bestehend aus den | Fluren 1 -5, Gemarkung Rastow<br>Flur 1, Gemarkung Pulverhof |
| Kraak     | bestehend aus den | Fluren 1 - 8   |
| Fahrbinde | bestehend aus den | Fluren 1- 4.   |
- (2) Die Ortsteile führen ihre Namen.
- (3) Für die Ortsteile Fahrbinde und Kraak werden durch die Gemeindevertretung Ortsteilververtretungen gewählt. Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsteilvorsteher. Die Zusammensetzung der Ortsteilververtretung folgt dem in dem betreffenden Ortsteil erzielten Wahlergebnis zur Gemeindevertretung.
- (4) Die Ortsteilververtretungen setzen sich jeweils aus 5 Mitgliedern zusammen.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Ortsteilvertretung**

- (1) Die Ortsteilvertretung berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für die entsprechenden Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.

- (2) Die Ortsteilvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen
  2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
- (3) Der Ortsteilvorsteher kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen.
- (4) Aufgaben, Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 42 KV M-V. Die Sitzungen der Ortsteilvertretung sind öffentlich. Für die Sitzungsvorbereitung und Durchführung finden die Regelungen der „Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rastow“ Anwendung.

## § 11 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Rastow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden durch Aushang unter der Überschrift “ Amtliche Bekanntmachungen ” in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde an folgenden Orten für die Dauer der jeweiligen gesetzlichen Mindestaushangsdauer öffentlich bekanntgemacht:
 

Rastow:            Bahnhofstraße 28 und Bahnhofstraße 40 sowie in  
 Kraak :            Lange Dorfstraße 15 A                    und in  
 Fahrbinde:        Am Dorfplatz 1 und Fritz-Reuter-Str.14 b.

Ist keine gesetzliche Mindestaushangsdauer geregelt, beträgt die Mindestaushangsdauer 14 Tage.
- (2) Sitzungen der Gemeindevertretung werden mindestens 3 Kalendertage vor dem Tag der Sitzung an dem in Absatz 1 genannten Orten bekanntgemacht.
- (3) Auf sonstige Mitteilungen nach Absatz 1 werden wie bei Satzungen der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme vermerkt und mit Unterschrift und Siegel versehen.
- (4) Auf gesetzlich vorgeschrieben Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang unter der Überschrift “ Amtliche Bekanntmachungen ” in Ersatzbekanntmachungskästen, die sich jeweils maximal ca.15 m neben den in Absatz 2 bezeichneten Orten befinden. Nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes erfolgt unverzüglich eine Bekanntmachung gemäß Abs.1 dieser Hauptsatzung.

## § 12 Wertgrenzen

- (1) Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn Sie 3 % aller Aufwendungen und Auszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen anzusehen, wenn sie 2 % der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000 EUR nicht übersteigen.

- (2) Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Einzahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Nr. 8 bis 15 und der Auszahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Ziffer 17 – 22 für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 10.000 EUR festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.
- (3) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik (Wesentlichkeit und Erheblichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten) gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese je Vertrag 1 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen übersteigen.  
Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5 % der planmäßigen Abschreibungen betragen.  
Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.
- (4) Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik (Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan) gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10% von den Ansätzen des Haushaltsplanes abweichen.
- (5) Als erheblich im Sinne des § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik (Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung) gelten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Volumen von mehr als 10.000 EUR.  
Als erheblich im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik gelten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR.
- (6) Als angemessen im Sinne des § 10 GemHVO-Doppik ist die Veranschlagung von Verfügungsmitteln des Bürgermeisters wenn diese 200 EUR nicht übersteigt.
- (7) Festlegungen zu § 20 GemHVO-Doppik zur Berichtspflicht:
  - a) Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2a GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen wesentlich verschlechtert.



Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen angesehen.

- b) Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2b GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 20 % der geplanten Auszahlungen angesehen.
  - c) Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung oder Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Gemeinde entstehen können. Als erhebliche Risiken werden Ergebnisverschlechterungen im Gemeindehaushalt von mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen und Ausgleichsverpflichtungen von mehr als 10 % der ordentlichen Auszahlungen im Gemeindehaushalt angesehen.
- (8) Für die Vorbereitung der Vergabe von Aufträgen (§ 21 GemHVO-Doppik) wird festgelegt: Bei Beschaffungen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden, sofern nicht aus der Natur des geplanten Erwerbs detaillierte Leistungsmerkmale benannt werden müssen. Bei Instandsetzungen an beweglichem Anlagevermögen, Gebäuden, Infrastrukturvermögen sowie Baumaßnahmen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann ebenfalls auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden.

### **§ 13**

#### **Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen**

- (1) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 KV M-V Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben oder an Dritte vermitteln. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen soweit die Wertgrenze von 1.000 € überschritten wird.  
Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Umfang von 100 € bis 1.000 €.  
Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Umfang von bis 100 €.
- (3) Es ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind. Der Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden und der Öffentlichkeit durch ortsübliche Bekanntmachung zugänglich zu machen.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**